



# ANTRAG ZUR PFLEGE EINES VEREINSPFERDES

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
Wohnort	Straße	Handy
_____	_____	_____
Großpferd	Pony	Tel. Nr. (Festnetz)
Ganze Pflugschaft <input type="checkbox"/>	Halbe Pflugschaft <input type="checkbox"/>	

## GRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN ZUR PFLEGSCHAFT

Die Pfleger sollten für Großpferde mindestens 14 Jahre und für Kleinpferde mindestens 10 Jahre alt sein. Der Pfleger muss außerdem im Besitz des Basispasses sein.

Vorrangig werden Antragsteller berücksichtigt, die bereits im Verein Mitglied sind und nach Möglichkeit ihren Wohnsitz in Hattorf haben.

In der ganzen Pflugschaft enthalten ist eine wöchentliche Reitstunde bei seinem Übungsleiter. Bei halben Pflugschaften findet der Unterricht vierzehntägig statt.

Die Pfleger sollen sich regelmäßig um ihre Pflegepferde kümmern. Dazu zählt neben den unten aufgelisteten Auflagen auch das Reiten, Longieren, Laufen lassen oder Führen des Pferdes, welches im angepassten Verhältnis zum Einsatz des Pflegepferdes im Unterricht stehen sollte. Der Einsatz der Schulpferde im Unterricht kann dem ausgehängten Hallenplan entnommen werden.

Ist ein Pflegepferd länger als vier Wochen krank, so braucht der Pfleger für die Zeit der Krankheit keine Pflugschaftsgebühr zu bezahlen. Die Pflugschaft gilt dann nicht als unterbrochen, im Gegenteil, man sollte sich gerade in dieser Zeit besonders gut um sein Pflegepferd kümmern.

Um in den Stall und die Sattelkammer zu gelangen, benötigt der Pfleger einen Satz Schlüssel, den er gegen einen Pfand von 35,-Euro vom Vorstand erhält.

**Ferner werden an die Pflugschaft feste Auflagen geknüpft, die einzuhalten sind:**

a) gewissenhafter, artgerechter Umgang mit dem Pferd,

- was zusätzlich im Rahmen der Pflegerstunden unter Anleitung einer fachkundigen Person erläutert wird. Pflegerstunden sind bei minderjährigen Pflegern Pflicht.

b) sorgfältige und wetterangepasste Pflege

- das Herausbringen und Hereinführen der Pferde auf Weiden und Paddocks auch an Feiertagen, Wochenenden und in den Ferien,
- das dazugehörige Eindecken oder Bandagieren, falls nötig,
- die dazugehörige Bereitstellung von ausreichend Trinkwasser in einem sauberen Bottich
- das regelmäßige Abäppeln der Paddocks oder Wiesen, auf denen die Schulpferde stehen (einmal wöchentlich, vorzugsweise an einem festen Tag, oder im Wochenwechsel nach Absprache mit den anderen Pflegern),
- Kontrolle nach Wohlbefinden des Pferdes. Wenn Krankheitssymptome zu erkennen sind, unverzüglich den Vorstand oder Sportwart informieren. In Notfällen ist der Vereinstierarzt Dr. Gremmes in Göttingen-Rosdorf informieren. Die entsprechende Medikation und Therapie ist aufzuschreiben und an die Boxentür zu heften (mit Datum und Name),
- Hufkontrolle und Benachrichtigung an eine dafür benannte Person, wenn z.B. ein Eisen lose ist, oder beim Reiten viel Hufhorn weggebrochen ist,
- Sattel- und Trensenkontrolle, sowie deren mindestens vierteljährlich erfolgende dazugehörige Pflege. Sollte Reparaturbedarf bestehen, bitte umgehend einem Vorstandsmitglied oder Übungsleiter melden.
- regelmäßige Kontrolle der Box (Tränke, Salzleckstein, scharfe Kanten etc.) und gegebenenfalls einem Vorstandsmitglied oder Übungsleiter melden

c) allgemeine Auflagen

- Eintragen von Art und Dauer des Einsatzes eines Pflegepferdes. Hierzu hängt eine Liste aus
- Beachtung der allgemeinen Vereinsvorschrift (hängt am schwarzen Brett aus)
- beachten, dass Schulpferde nicht zum Springen genutzt werden dürfen,
- grundsätzlich beim Reiten das Tragen einer 3-Punkt-Kappe nach DIN 1384 Pflicht ist,
- dass in Ferien- und Krankheitszeiten des Pflegers für Vertretung gesorgt ist,
- dass das Vereinsgelände mit dem Pflegepferd nur in Begleitung eines Übungsleiters, Sportwartes oder eines Erziehungsberechtigten der im Umgang mit Pferden vertraut ist, verlassen werden darf.
- dass minderjährige Pfleger nur in Beisein eines Erwachsenen auf der Anlage, der zuvor in Kenntnis gesetzt wurde, ihr Pflegepferd reiten, longieren oder laufen lassen dürfen.
- Eltern/Erziehungsberechtigte den Antrag als gesetzliche Vertreter mit unterzeichnen müssen.

Festzuhalten ist, dass der Pfleger den Vorrang hat, auf seinem Pflegepferd den Unterricht zu absolvieren. Die gleiche Rangfolge gilt bei den Vereinsturnieren oder anderen Vereinsveranstaltungen.

Bei Missachtung oder Nichteinhaltung dieser Ordnung erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Grobfahrlässiges Verhalten, oder eine weitere schriftliche Abmahnung lassen die Pflugschaft umgehend erlöschen.

---

(Vorname, Name)

---

(Erziehungsberechtigter)

---

(Ort, Datum)